

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

zwischen

1. \_\_\_\_\_ **A** \_\_\_\_\_

und

2. \_\_\_\_\_ **B** \_\_\_\_\_

und

2. \_\_\_\_\_ **C** \_\_\_\_\_

nachfolgend „**Gesellschafter:in**“ im einzelnen und „**Gesellschaft**“ in der Gesamtheit genannt.

## 1. Zweck der Gesellschaft, Firma, Name, Sitz

1.1 Die Gesellschafter:innen errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die insbesondere folgende Tätigkeiten zum Gegenstand hat:

- *die Durchführung von Musik- und Gesangsdarbietungen;*
- *die Organisation und Durchführung von Live-Auftritten der Musikgruppe:\_\_\_\_\_*
- *die Komposition und Schaffung von gesanglichen und instrumentalen Musikwerken und Texten;*
- *die Aufnahme, Herstellung, Produktion, Vervielfältigung, Vertrieb und Auswertung von gesanglichen und instrumentalen Tonaufnahmen, sowohl in physischer als auch digitaler Form;*
- *die Verwertung dieser Tonaufnahmen durch Aufführungen in Rundfunk, Fernsehen, Film, Internet sowie auf öffentlichen und privaten Veranstaltungen.*
- *die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Tourneen und Auftritten in Rundfunk, Film, Internet und Fernsehen;*
- *die Durchführung von Promotion-, Werbe- und Merchandising-Aktivitäten in jeder Form;*
- *den Abschluss sämtlicher erforderlichen Verträge.*

1.2 Der Name der Gesellschaft lautet: „**A, B, C GbR**“.

1.3 Darüber hinaus führt die Gesellschaft die Geschäftsbezeichnung (den Bandname) „**Bandnamen**“.

1.4 Sämtliche Rechte an der Geschäftsbezeichnung, sowie an allen weiteren Kennzeichen, die während der Tätigkeit der Gesellschaft für diese verwendet werden, stehen der Gesellschaft zu. Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verlieren ehemalige Gesellschafter:innen automatisch sämtliche Rechte an der Geschäftsbezeichnung (Bandname) und an sonstigen Kennzeichen der Gesellschaft. Etwaige Markenregistrierungen oder Designregistrierungen sind zwischen den Gesellschafter:innen entsprechend abzustimmen. Ausscheidende Gesellschafter:innen sind verpflichtet, aktiv an allen notwendigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Änderung der

Registrierungen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Inhaberschaft an den Kennzeichen erforderlich sind. Dies umfasst, jedoch nicht ausschließlich, die Aktualisierung von Einträgen in Registern (z.B. Markenregister), die Löschung von Domain-Namen und die Änderung von Lizenzdokumenten.

1.5 Sitz der Gesellschaft ist: \_\_\_\_\_ (Adresse)

## 2. Beginn und Dauer der Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## 3. Anteile

3.1 Die Gesellschafter:innen sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt, insbesondere an deren Gewinn und Verlust und am Auseinandersetzungsguthaben.

## 4. Einlagen

4.1 Gesellschafter:in A und B und C leisten jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

4.2 Die Gesellschafter:innen nutzen ihre eigenen Instrumente und Geräte für Proben und Auftritte und behalten hieran Eigentum, sofern nichts anderes zwischen den Gesellschafter:innen beschlossen wird.

4.3 Die Gesellschafter:innen sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

## 5. Geschäftsführung und Vertretung

5.1 Jeder Gesellschafter:in ist sowohl berechtigt als auch verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten und zu führen. Sie besitzen die Befugnis zur Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung und sind gemäß den Bestimmungen des § 181 BGB von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots befreit.

5.2 Durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann festgelegt werden, dass einzelne Gesellschafter:innen für spezifische Bereiche oder im Rahmen der laufenden Geschäfte die Alleingeschäftsführung übertragen bekommen.

5.3 Die Vertretungsmacht der Gesellschafter:innen unterliegt der Einschränkung, dass Vertragsabschlüsse, welche die Gesellschaft zu einer Zahlungsverpflichtung von mehr als \_\_\_\_\_ Euro verpflichten, der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter:innen bedürfen (E-Mail ausreichend).

5.4 Jede Gesellschafter:in ist grundsätzlich im Umgang mit dem Gesellschaftsvermögen zur Sorgfalt verpflichtet und haftet für alle durch ihr Handeln daran entstehenden Schäden.

## 6. Aufgabenverteilung; Pflichten und Rechte der Gesellschafter:innen

6.1 Die Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter:in mit einem mehrheitlichen Beschluss spezifische Aufgabenbereiche zuweisen, die der Pflege und Förderung der Gesellschaftszwecke dienen. Zu diesen Aufgaben können unter anderem zählen:

- *Verwaltung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und der Räumlichkeiten;*
- *Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Auftritten;*

- *Management der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings, einschließlich Social Media und Werbemaßnahmen.*

## **7. Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung**

7.1 Beschlüsse über Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschafter:innen getroffen. Jede Gesellschafter:in verfügt über eine (1) Stimme.

7.2 Grundsätzlich erfolgen Gesellschafterbeschlüsse einstimmig.

7.3 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

7.4 Eine Versammlung ist formlos auf Verlangen einer Gesellschafter:in mit einer Ankündigungsfrist von xxx Tagen einzuberufen.

7.5 Mit Zustimmung aller Gesellschafter:innen kann die Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung dieser Frist oder am anderen Ort einberufen werden.

7.6 Falls eine Gesellschafter:in nicht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen kann, darf die Gesellschafterversammlung auch in Abwesenheit dieser Person stattfinden und Beschlüsse gefasst werden, unter den folgenden Bedingungen:

- Dauerhafte Verhinderung: Die Versammlung kann ohne die betreffende Person abgehalten werden, wenn deren Verhinderung als dauerhaft gilt, das heißt, sie andauert länger als xxx Wochen.
- Vorübergehende Verhinderung: Auch bei einer vorübergehenden Verhinderung darf die Gesellschafterversammlung ohne diese Person stattfinden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft notwendig macht.

## **8. Kosten, Beteiligung an Gewinn und Verlust**

8.1 Die Gesellschafter:innen übernehmen gemeinschaftlich und in gleichen Anteilen alle notwendigen Kosten, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Zu diesen Kosten zählen vor allem:

- Xxx
- Xxx
- 

8.2 Die Gesellschaft bestimmt den Gewinn gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung.

8.3 Zu den Einnahmen der Gesellschaft zählen sämtliche Erträge aus Aktivitäten, die in Verbindung mit der Gesellschaft/der Musikgruppe xxxxxx stehen. Dies schließt Einnahmen aus urheberrechtlichen Tätigkeiten ein, insbesondere GEMA-Einnahmen für unter dem Namen der Gesellschaft veröffentlichte Musikwerke. Einkünfte oder Tantiemen der GEMA, die aus unabhängigen künstlerischen Aktivitäten der jeweiligen Gesellschafter:innen stammen und nicht mit der der Gesellschaft/der Musikgruppe xxxxxx verbunden sind, werden hiervon ausgenommen.

8.4 Alle Einnahmen der Gesellschaft, einschließlich Auftrittsgagen, Einnahmen aus physischen und non-physischen Verkäufen, Merchandising, GEMA-Tantiemen, Zahlungen der GVL und Leistungen von Vertragspartnern, wie Musiklabels etc., sind auf ein spezielles, auf den Namen der Gesellschaft lautendes Bankkonto einzuzahlen.

8.5 Die Gewinne der Gesellschaft, die nach Abzug aller gemeinsamen Kosten verbleiben, werden gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt, wobei jede Gesellschafter:in einen gleich großen Anteil erhält. Sollte ein abweichender Verteilungsmodus gewünscht werden, muss darüber die Gesellschafterversammlung einstimmig entscheiden.

## **9. Entnahmen**

9.1 Entnahmen als Vorschüsse auf den anfallenden Gewinn bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter:innen. Die Höhe der Entnahmen muss angemessen sein und folgende Faktoren berücksichtigen:

- Die Entnahmen sollen in einem vernünftigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft stehen.
- Die Liquidität muss ausreichend sein, um die laufenden und vorhersehbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu decken.
- Es ist ggf. zu berücksichtigen, dass notwendige Rücklagen, beispielsweise für die Begleichung von Steuerschulden oder andere Verbindlichkeiten, gebildet werden müssen

## **10. Kündigung und Fortsetzung, Tod, Ausschluss**

10.1 Eine Gesellschafter:in kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, solange die Gesellschaft durch externe Verträge, wie z.B. Engagementverträge, zeitlich gebunden ist, es sei denn, alle verbleibenden Gesellschafter:innen stimmen der Kündigung einstimmig zu.

10.2 Die Gesellschaft kann die Mitgliedschaft einer Gesellschafter:in nur kündigen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat. Eine solche Kündigung ist erst zulässig nach einer erfolglosen schriftlichen Abmahnung und bedarf keiner Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.3 Scheidet eine Gesellschafter:in aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern:innen fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter:innen sind entsprechend zur Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit allen Aktiva und Passive -ohne Liquidation- berechtigt (Übernahmerecht). Dies gilt entsprechend, wenn eine Gesellschafter:in aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, ein Grund in ihrer Person eintritt, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hätte oder die Gesellschafter:in verstirbt. Die Übernahme ist der anderen Gesellschafter:in oder deren Erben innerhalb eines (1) Monats nach Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären. Erfolgt keine Übernahme, ist die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

10.4. Für den Fall, dass nur noch eine Gesellschafter:in verbleibt, geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Kündigenden auf die verbleibenden Gesellschafter:in im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

10.5 Eine Gesellschafter:in kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in deren Person nach §723 Abs. 1 S. 2 BGB Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter:innen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweilige Gesellschafter:in vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt oder diese dauerhaft Arbeitsunfähig ist, d.h. die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten wieder hergestellt werden kann.

## **11. Abfindung**

11.1 Zum Zeitpunkt des Ausscheidens einer Gesellschafter:in ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Diese Bilanz schließt alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft ein und bewertet sie zu ihrem tatsächlichen Wert.

11.2 Die ausscheidende Gesellschafter:in erhält als Abfindung einen ihren Anteil entsprechenden Teil des Gesellschaftsvermögens, das sich aus der Auseinandersetzungsbilanz ergibt.

11.3 Der Wert des Namens der Gesellschaft sowie das Ergebnis aus noch nicht abgewickelten (schwebenden) Geschäften sind bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

11.4 Die Auszahlung der Abfindung erfolgt innerhalb von drei (3) Monaten nach der Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz und ist zinsfrei.

11.5 Die ausscheidende Gesellschafter:in gestattet den verbleibenden Gesellschafter:innen die Weiterverwendung der von ihr komponierten Musik und der von ihr verfassten Texte sowie die Tonaufnahmen an der sie mitgewirkt hat. Diese Erlaubnis beschränkt sich jedoch ausschließlich auf Werke, die bereits während ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft genutzt wurden (beispielsweise durch Aufnahmen, Bearbeitungen, oder öffentliche Aufführungen). Alle nach dem Ausscheiden der Gesellschafter:in aus der Gesellschaft anfallenden GEMA-Einnahmen aus der Nutzung ihrer Musik- und Textwerke stehen ihr zu. Diese Einnahmen werden ihr in der von der GEMA festgestellten Höhe ausbezahlt und gehören nicht mehr zu den Einnahmen der Gesellschaft. Für die Verwertung von Ton- und Videoaufnahmen, an denen die ausscheidende Gesellschafter:in oder mitgewirkt hat und die unmittelbar durch die Gesellschaft ausgewertet werden (z.B. Streaming, CD-Verkauf), erhält die ausscheidende Gesellschaft eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen in Höhe von \_\_\_\_%.

## **12. Musikalische Nebentätigkeiten**

12.1 Jeder Gesellschafter:in ist verpflichtet, den anderen Gesellschafter:innen musikalische Nebentätigkeiten, unverzüglich mitzuteilen. Musikalische Nebentätigkeiten sind nur dann gestattet, wenn sie nicht zu einer Interessenkollision mit den Zielen und Aktivitäten der Gesellschaft führen. Die Beurteilung, ob eine solche Interessenkollision vorliegt, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Ein Gesellschafter:in kann von der Pflicht, Nebentätigkeiten zu unterlassen, die in potenzieller Konkurrenz zur Gesellschaft stehen, durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

## **13. Vertraulichkeit und Einsichtsrecht**

13.1 Alle Gesellschafter:innen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über alle Kenntnisse zu bewahren, die sie in Bezug auf die geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaft erlangen. Diese Verpflichtung umfasst alle Informationen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und deren Bekanntwerden die Gesellschaft schädigen könnte.

13.2 Jeder Gesellschafter:in hat zu jeder Zeit das uneingeschränkte Recht, in alle Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen, die die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft betreffen. Dies schließt Buchführungsdaten, Verträge, Geschäftsbriefe und andere relevante Dokumente ein.

## **14. Allgemeine Bestimmungen**

14.1 Soweit in diesem Vertrag keine speziellen Regelungen getroffen worden sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§ 705 ff. BGB.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform zu ihrer Rechtswirksamkeit. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen.

14.3 Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass der Fortbestand der Gesellschaft unter allen Umständen gesichert ist.

13.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, soweit gesetzlich möglich, so dass der intendierte Sinn und Zweck des Vertrages erreicht wird. Dies gilt ebenso für eine Vertragslücke.

14.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht.

14.6 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich der Gerichtsstand am Sitz des jeweils Beklagten zuständig.

Ort, \_\_\_\_\_ Datum, \_\_\_\_\_

Unterschriften